

authentica per se sola literis apposita confirmant omne factum. Non authentica sigilla sunt sigilla privatarum personarum, et ista per se sola nihil perpetuum possunt confirmare.

regni, nec non capitulorum et conventuum. Et hujusmodi sigillum authenticum, literis appositum confirmat omne factum, in ipsis literis expressum atque declaratum. Habent praeterea etiam civitates et oppida sigilla authentica per reges et principes ipsis concessa. Non authentica vero sunt privatarum personarum sigilla, et talia nihil perpetuitatis sub se continere possunt.

Auf die in p. III, tit. XXI und XXII entwickelte Lehre über den in seiner eigenen Vertheidigung verübten Todtschlag und die Bedingungen der gerechten Nothwehr zur Vertheidigung der Person und der Sachen hat unstreitig die Summa III, 38 einen Einfluss geübt. Der Ausdruck über die Art der Vertheidigung cum moderamine inculpatae tutelae findet sich zwar bereits im c. 18 De homic. X, 5, 12, ist aber wahrscheinlicher nicht den Decretalen, sondern der Summa entlehnt.

Aus dieser Vergleichung ergibt sich, dass das Tripartitum einen grossen Theil seines eigentlich juristischen Stoffes aus der Summa legum geschöpft hat. Wenn man das Ansehen bedenkt, das jenes Rechtsbuch durch Jahrhunderte in Ungarn genoss, und den praktischen Einfluss, den es in den Gerichten ausübte und bis auf den heutigen Tag ausübt, so muss man zugeben, dass die Nachtwachen des bescheidenen Wiener-Neustädter Stadtschreibers keine verlorenen Stunden, und seine Mühe keine fruchtlose gewesen.

Schluss.

Wenn es mir gelungen ist, durch die vorausgegangene Untersuchung den eigentlichen Charakter der Summa als einen in Oesterreich entstandenen Versuch einer selbstständigen systematischen Darstellung des Rechtes auf Grundlage des römischen und zugleich als eine verständige Verarbeitung des letzteren mit deutschen und einheimischen Rechtssätzen zur Anschauung zu bringen, ihre Bedeutung für die Receptionsgeschichte der fremden Rechte noch vor der Begründung einer eigentlichen